

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen
die Afrikanische Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen

Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Stendal haben Jagd ausübungs berechtigte:
 - a. **jedes erlegte Wildschwein** unverzüglich mit Wildursprungsmarke zu kennzeichnen und von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (hier: Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Tierseuchenmonitoring in der Schwarzwildpopulation Anlage 1) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Untersuchungsantrag für Proben zum Wildschweinmonitoring in Sachsen-Anhalt (Anlage 2) dem Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 4, Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Hansestadt Stendal zur Untersuchung zuzuführen,
 - b. **jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein** unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Stendal anzuzeigen, zu kennzeichnen und entsprechend der Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (hier: Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Tierseuchenmonitoring in der Schwarzwildpopulation Anlage 1) Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit dem vorgegebenen Untersuchungsantrag, (hier: Untersuchungsantrag für Proben zum Wildschweinmonitoring in Sachsen-Anhalt, Anlage 2) dem Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 4, Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Hansestadt Stendal zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein festgestellt. Das ursprüngliche Seuchengeschehen konzentrierte sich zuvor auf den Bereich an der Grenze zu Polen. Inzwischen weitet sich das Ausbruchsgeschehen in Richtung Westen, Norden und Süden aus.

II.

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die zuständige Behörde kann nach § 3a Nr. 2, 3 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte:

Nach § 3a Nr. 2 SchwPestV jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,

Nach § 3a Nr. 3 SchwPestV von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,

Nach § 3a Nr. 5 SchwPestV jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und

- a. Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben

oder

- b. zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen erforderlich macht.

Eine Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Schweinen (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen sowie durch indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstungen, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf afrikanische Schweinepest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die afrikanische Schweinepest sich unerkannt weiter ausbreiten kann.

Die Bekämpfung der ASP gestaltet sich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist und über sehr lange Zeit (mehrere Wochen oder Monate z. B. in Kadavern, Schlachtkörpern, Blut, Schinken oder Salami) infektiös bleibt.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, sind die oben genannten Maßnahmen anzuordnen. Diese sind in jedem Einzelfall umgehend ohne Zeitverzug umzusetzen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Landkreises Stendal effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden.

Die aufgegebenen Bestimmungen sind geeignet, die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate. Die o.g. Maßnahmen wurden entsprechend der Vorgaben § 3a SchwPestV angeordnet. Die Verfügungen sind auch erforderlich, mildere Mittel sind nicht erkennbar. Auch sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen verhältnismäßig. Sie greifen zwar in die Rechte der Betroffenen ein. Dies ist allerdings angesichts der gravierenden Gefahren, die eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest mit sich bringen würde, angemessen.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dies ist erforderlich um schnell und angemessen auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren zu können.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige

Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Allgemeine Hinweise

Ahnung von Zuwiderhandlungen

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Schweinepest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 und Anlage 2

Beide Anlagen wurden erstellt durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 4 Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Hansestadt Stendal und sind einzusehen unter: <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/afrikanische-schweinepest-asp>


Patrick Puhlmann
Landrat



Fundstellen der Gesetze


Die aufgeführten Gesetze finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> oder www.landesrecht.sachsen-anhalt.de oder eur-lex.europa.eu

Anlagen

Anlage 1 Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Tierseuchenmonitoring in der Schwarzwildpopulation

Anlage 2 Untersuchungsantrag für Proben zum Wildschweinmonitoring in Sachsen-Anhalt

Beide auch einzusehen unter <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/afrikanische-schweinepest-asp>

 SACHSEN-ANHALT	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Veterinärmedizin	Anlage 75 zu VA FB4.0004-01
	Stand: 12/2021	FB4.0.75.1

Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und Tierseuchenmonitoring in der Schwarzwildpopulation - Hinweise zur Probenentnahme -

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Deutschland weiter in der Schwarzwildpopulation aus. Für eine effektive Bekämpfung der ASP sind Untersuchungen zur Früherkennung des Eintrags unerlässlich.

Darüber hinaus werden die Wildschweine in Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Klassischen Schweinepest, der Aujeszkyschen Krankheit und der Brucellose mittels Untersuchungen auf Antikörper überwacht, die ebenfalls aus einer ASP-Blutprobe durchgeführt werden können.

WICHTIG!

- **Grundsätzlich ist EDTA-Blut für alle Untersuchungen immer das Material der Wahl.**
- **Bitte füllen Sie den Probenbegleitschein ordentlich und leserlich aus, damit er der Probe eindeutig zugeordnet werden kann.**
- **Erfassen Sie bitte die Geokoordinaten von den beprobten Tieren.**


ASP-Früherkennung - Proben für Virusnachweis:

- **Fallwild, Unfallwild:** Blut in barcodierten EDTA-Röhrchen bzw. barcodierte, trockene Tupfer mit Blut tränken
- **Stark verwesete/ skelettierte Tiere:** markhaltige Röhrenknochen einsenden
- **Auffällige Stücke** (vor dem Erlegen verhaltensauffällig, bei Aufbruch Organveränderungen): Blut in barcodierten EDTA-Röhrchen
- **Gesund erlegte Stücke** aktuell aus den Landkreisen ABI / JL / SAW / SDL / WB¹: Blut in barcodierten EDTA-Röhrchen

Überwachung - Proben für Antikörpernachweis:

- | | | |
|--|---|------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Schweinepest • Aujeszkysche Krankheit • Brucellose • ASP (ABI / JL / SAW / SDL / WB) | } | Blut in barcodierten EDTA-Röhrchen |
|--|---|------------------------------------|

¹ Aus allen nicht genannten Landkreisen werden derzeit eingesandte Proben unauffälliger Stücke für evtl. erforderliche Nachuntersuchungen zurückgestellt.

 SACHSEN-ANHALT	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Veterinärmedizin	Anlage 75 zu VA FB4.0004-01
	Stand: 12/2021	FB4.0.75.1

Geeignete und empfohlene Probengefäße sind über die Veterinärämter oder das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (Fachbereich Veterinärmedizin in Stendal) kostenfrei zu beziehen. Im Notfall können zwar Alternativen verwendet werden, wir bitten aber um entsprechende Bevorratung mit den von uns empfohlenen Probengefäßen.

Wichtig!

Die ab sofort ausgegebenen EDTA-Kabevetten können zum Aufziehen von Blut verwendet werden, **ohne** dass der rote Deckel entfernt werden muss!

Bitte achten Sie, um Kontaminationen und Verschleppung zu vermeiden, auf möglichst sauberes Abfüllen!



Bitte beachten Sie auch:

- Merkblatt zur Erfassung von Geo-Koordinaten bei Wildtieren → <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/wildtiere>
- Hygieneregeln für die Schwarzwildjagd → <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/wildtiere>
- Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) für Jägerinnen und Jäger → <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/veterinaermedizin/wildtiere>
- Weiterführende Informationen zu ASP → <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich -Veterinärmedizin

Haferbreiter Weg 132 -135, 39576 Stendal
Tel.: +49 3931 631-0 / Fax: +49 3931 631 103

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

LAV-FB4@sachsen-anhalt.de

Landesamt für Verbraucherschutz – Fachbereich Veterinärmedizin Stendal
Untersuchungsantrag für Proben zum Wildschweinmonitoring in Sachsen-Anhalt

Seite: <input type="text"/>	Erlege- oder ¹⁾ Funddatum: <input type="text"/>	Tierzahl: <input type="text"/>	Auftrags-Nr., -datum: FB4.0.46.8.2020
-----------------------------	---	--------------------------------	---

Einsender (Registrier-Nr.) <input type="text"/> Firma, Name (Vor- und Zuname) Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort <input type="text"/> (Tel.) <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> Kurier <input type="checkbox"/> selbst Fundort, Erlegungsort oder Jagdgebiet¹⁾ <input type="text"/> Zuständiger Landkreis / Stadt (KFZ-Kennzeichen) <input type="text"/>
---	---

Einwilligungserklärung zur Prämienzahlung bei Probeneinsendung von Risikotieren auf Afrikanische Schweinepest
 Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt meine persönlichen Daten, einschließlich meiner Kontodaten (IBAN) erheben, verarbeiten und der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt zu dem Zweck übermitteln darf, die Prämie i. H. v. 50,00 € für das Auffinden und Beprobieren (insbesondere Tupfer) von gefallenem, verunfalltem oder augenscheinlich erkranktem Schwarzwild an mich zahlbar zu machen und auszuzahlen. Hierzu ist es notwendig, die Daten bei der Tierseuchenkasse zu verarbeiten und zu speichern. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten hierzu in elektronischer Form verschlüsselt übermittelt werden dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich ein Recht auf Verweigerung der Einwilligung habe, mit der Folge, dass keine Prämienauszahlung an mich erfolgen kann. Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ggü. dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.
 Hinweis: Für Blutproben im Rahmen des allgemeinen Schwarzwildmonitorings wird wie bisher keine Prämie gezahlt.

IBAN des Zahlungsempfängers

Unterschrift

Angaben zu den Wildschweinen		Geschlecht / Alter						Probentyp			Auffälligkeiten:			
		männlich	weiblich	Frischling	Überläufer	2-3-jährig	3-4-jährig	>=5-jährig	Tierkörper	Fallwild	Unfallwild	erlegt	vor Erlegen	beim Aufbruch
1	Tierkennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Probenkennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Barcode-Dublette bitte nur hier einkleben	GPS-Koordinaten (dezimal) <input type="text"/>						(Zustand) <input type="checkbox"/> frisch tot <input type="checkbox"/> verwest <input type="checkbox"/> skelettiert (Hinweise / Störung / Organveränderung)						
		Breitengrad (z. B. 52,520007 für Berlin) <input type="text"/>												
		Längengrad (z. B. 13,404954 für Berlin) <input type="text"/>												
		<input type="checkbox"/> Kernzone (ASP)		<input type="checkbox"/> Pufferzone (ASP)		<input type="checkbox"/> Gefährdetes Gebiet (ASP)		<input type="checkbox"/> Gefährdeter Bezirk (KSP)						
2	Tierkennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Probenkennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Barcode-Dublette bitte nur hier einkleben	GPS-Koordinaten (dezimal) <input type="text"/>						(Zustand) <input type="checkbox"/> frisch tot <input type="checkbox"/> verwest <input type="checkbox"/> skelettiert (Hinweise / Störung / Organveränderung)						
		Breitengrad (z. B. 52,520007 für Berlin) <input type="text"/>												
		Längengrad (z. B. 13,404954 für Berlin) <input type="text"/>												
		<input type="checkbox"/> Kernzone (ASP)		<input type="checkbox"/> Pufferzone (ASP)		<input type="checkbox"/> Gefährdetes Gebiet (ASP)		<input type="checkbox"/> Gefährdeter Bezirk (KSP)						
3	Tierkennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Probenkennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Barcode-Dublette bitte nur hier einkleben	GPS-Koordinaten (dezimal) <input type="text"/>						(Zustand) <input type="checkbox"/> frisch tot <input type="checkbox"/> verwest <input type="checkbox"/> skelettiert (Hinweise / Störung / Organveränderung)						
		Breitengrad (z. B. 52,520007 für Berlin) <input type="text"/>												
		Längengrad (z. B. 13,404954 für Berlin) <input type="text"/>												
		<input type="checkbox"/> Kernzone (ASP)		<input type="checkbox"/> Pufferzone (ASP)		<input type="checkbox"/> Gefährdetes Gebiet (ASP)		<input type="checkbox"/> Gefährdeter Bezirk (KSP)						

nur im Seuchenfall ankreuzen!

Anmerkungen: 1) Auf einem Antrag nur Tiere aus demselben Jagdgebiet und -tag erfassen.

LAV LSA FB4 Standort Stendal Haferbreiter Weg 132-135 39576 Stendal Tel. (03931) 631 0 Fax (03931) 631 153 E-Mail: lav-fb4@sachsen-anhalt.de	Für die Richtigkeit der Angaben: _____ Datum/Unterschrift des Einsenders
--	--